



Brüssel, den 6. Februar 2018
(OR. en)

8734/97
DCL 1

PECHE 172

FREIGABE

des Dokuments	8734/97 RESTREINT
vom	11. Juni 1997
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Fischereiabkommen zwischen der EG und Argentinien: Analyse der beiden argentinischen Gesetzesvorlagen zur Staatsangehörigkeit, die die Fischer an Bord von in argentinischen Gewässern fischenden Schiffen haben müssen, und zur Verringerung des Fischereiaufwands durch Segmentierung

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

8734/97

RESTREINT

PECHE 172

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Externe Fischereipolitik"

vom 5. Juni 1997

Nr. Vordokument: 5083/97 PECHE 8

Betr.: Fischereiabkommen zwischen der EG und Argentinien: Analyse der beiden argentinischen Gesetzesvorlagen zur Staatsangehörigkeit, die die Fischer an Bord von in argentinischen Gewässern fischenden Schiffen haben müssen, und zur Verringerung des Fischereiaufwands durch Segmentierung

1. Die spanische Delegation nahm auf Informationen Bezug, die sie über zwei gegenwärtig dem argentinischen Parlament zur Prüfung vorliegende Gesetzesentwürfe erhalten hat. Die erste Gesetzesvorlage sieht vor, daß alle Besatzungsmitglieder von in argentinischen Gewässern fischenden Schiffen die argentinische Staatsangehörigkeit besitzen müssen; die zweite Gesetzesvorlage, die die Segmentierung der Flotte betrifft, würde beim Fang von Seehecht, der die hauptsächlichliche Zielart der im Rahmen zeitlich begrenzter Unternehmensverbindungen fischender Gemeinschaftsschiffe ist, zu einer Verringerung des Fischereiaufwands um 20 % führen.
2. Die spanische Delegation erklärte, die geplanten Maßnahmen stünden in Widerspruch zu Artikel 3 ⁽¹⁾ und Artikel 9 ⁽²⁾ des Fischereiabkommens zwischen der EU und Argentinien, da es einseitige Maßnahmen wären und sie nicht zuvor im Gemischten Ausschuß erörtert worden seien. Die spanische Delegation ersuchte die Kommission nachdrücklich, durch geeignete Kontakte darauf hinzuwirken, daß es nicht zur Anwendung dieser Gesetzesentwürfe kommt.

⁽¹⁾ Artikel 3 des Abkommens: "Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um die langfristige Erhaltung und rationelle Bewirtschaftung der Fischbestände (...) zu fördern".

⁽²⁾ Nach Artikel 9 des Abkommens haben vor der Festlegung neuer Erhaltungsmaßnahmen Konsultationen zwischen den Parteien stattzufinden.

3. Der Vertreter der Kommission versicherte der spanischen Delegation in seiner Antwort, daß die Kommission sich sowohl im Rahmen ihres Juristischen Dienstes als auch in Kontakten mit den argentinischen Behörden um eine Klärung der Lage bemühe und erforderlichenfalls vor der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses, die für Anfang Juli vorgesehen sei, bei den argentinischen Behörden vorstellig werden würde.

4. Die Gruppe nahm die Ausführungen des Vertreters der Kommission zur Kenntnis und ersuchte die Kommission, sie über die weiteren Entwicklungen auf dem laufenden zu halten.

DECLASSIFIED